

RS UVS Wien 1991/10/15 03/15/700/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1991

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß Behördenorgane bisher das verbotswidrige Aufstellen von Fahrzeugen am Tatort "billigten", kann nicht die Rechtmäßigkeit eines solchen Verhaltens abgeleitet werden.

Schlagworte

Fahrbahnrand, Abstellen von KFZ

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at